# Kleinbaugesuch für Stützmauern und Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen

**Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen\***

# Für Bauten und Anlagen, welche dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstellt sind (RBV §92)

# Standort des Bauvorhabens

Strassen- bzw. Flurname / Nr.:

Parzellen-Nr.       Bauzone

# Gesuchsteller/in

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Eigentümer/in der Parzelle

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Projektbezeichnung

Stützmauer Höhe ……………………………………………… Material:……………………………….......

Einfriedung Höhe ……………………………………………… Material:……………………………………

………………………………………………………………………………………………………………………….

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen **- im Doppel -** an: Gemeindeverwaltung Oberwil,Abteilung Bauten und Planung, Hauptstrasse 24, 4104 Oberwil einzureichen.

Situationsplan 1:500 (Google Maps o.ä.) mit rot eingezeichnetem Projekt (z.B. wo steht die Stützmauer)

Schnitt/Ansicht mit eingezeichneter Stützmauer/Einfriedung – Vermassung der Höhe

Bilder (Beispiel der Stützmauer/Einfriedung)

# Unterschriften (auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich)

Gesuchsteller/in Ort / Datum       Unterschrift

Parzelleneigentümer/in Ort / Datum       Unterschrift

# Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird vorbehältlich privater Rechte  bewilligt  nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung: ………………………………………………………………..

…………………………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………………………………

4104 Oberwil, **GEMEINDERAT OBERWIL**

................................................................... …………………………………………………………….

Hanspeter Ryser André Schmassmann

Gemeindepräsident Leiter Gemeindeverwaltung

\* Einfriedungen (Zaun, Sichtschutzelemente o.ä.) zwischen Nachbarparzellen: **Alle** Einfriedung welche die Höhe von **1.20 m** übersteigen sind beim Gemeinderat **bewilligungspflichtig**.

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann, innert **10 Tagen** vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen **Baurekurskommission in Liestal** (Aktuariat der Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal) begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Rumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2024)

### Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

**§ 92 Zuständigkeit**

1.Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

1. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12m2 Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist;
2. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung;
3. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen\* sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strassen­eigentümers;
4. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang;
5. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege;
6. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan;
7. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

\* Einfriedungen (Zaun, Sichtschutzelemente o.ä.) zwischen Nachbarparzellen: **Alle** Einfriedung welche die Höhe von **1.20 m** übersteigen sind beim Gemeinderat **bewilligungspflichtig**.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auszug aus der Verordnung zum Rumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2024)

## Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

**§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen (Auszug)**

1 Keiner Baubewilligung bedürfen:

a. ….

f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungfreie) **Stützmauern an einer Strasse\***, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen; *(\*gemäss VFR ist eine Stützmauer entlang einer Verkehrsfläche beim Gemeinderat bewilligungspflichtig)*

Auszug aus dem Verkehrsflächenreglement der Gemeinde Oberwil (VFR) vom 27. März 2006

**§ 40 Stützmauern und Einfriedungen**

3 Stützmauern und Einfriedungen, die an die Fahrbahn grenzen, sind 0.30 m hinter die Strassenlinie zu stellen. Wenn im Bau- und Strassenlinienplan ein Trottoir vorgesehen ist, dürfen Stützmauern und Einfriedungen an die Strassenlinie gestellt werden.

6 Die Höhe von Stützmauern darf 0.60 m, gemessen ab Oberkannte Fahrbahn bzw. Trottoir, nicht übersteigen. Höhere Stützmauern müssen um das doppelte ihrer Überhöhung zurückgestellt werden.

7 Die Höhe von Einfriedungen darf 1.20 m, gemessen ab Oberkannte Fahrbahn bzw. Trottoir, nicht übersteigen.

**§ 43 Öffentliche Einrichtungen und Ausfahrten**

3 Bei der Ausfahrt auf Gemeindestrassen ist die freie Sicht nach links und rechts vom Beobachtungspunkt (0.6 m über der Fahrbahn, Standort mindestens 2.0 m hinter dem Fahrbahnrand) auf eine Länge von mindestens 20 m zu gewährleisten.